

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 260

ausgegeben am 8. November 2019

Gesetz

vom 6. September 2019

über die Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) vom 15. Dezember 2010, LGBI. 2011 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1

1) Als "nicht-staatsanwaltliche Angestellte" im Sinne dieses Gesetzes gelten die Bediensteten der Geschäftsstelle und die Staatsanwaltschaftspraktikanten.

Art. 19 Abs. 3

3) In Verfahren nach § 312 und § 317 der Strafprozessordnung kann die Vertretung der Anklage in der Schlussverhandlung vor dem Landgericht sowie die Vertretung im Rechtsmittelverfahren vor dem Obergericht auch Richteramtsanwärtern übertragen werden.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 58/2019 und 72/2019

Überschrift vor Art. 26

B. Vorbereitungsdienst

Art. 26

Grundsatz

Die Ausbildung zum Staatsanwalt erfolgt im Rahmen des richterlichen Vorbereitungsdienstes nach Art. 6 ff. des Richterdienstgesetzes.

Art. 27 und 28

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 29

Aufgehoben

Art. 29 bis 31

Aufgehoben

Art. 33 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2

1) Für die Anstellung als Staatsanwalt sind vorbehaltlich Abs. 2 und 3 folgende Erfordernisse zu erfüllen:

d) Absolvierung des richterlichen Vorbereitungsdienstes nach Art. 6 ff. des Richterdienstgesetzes.

2) Liechtensteinische Staatsangehörige, die mindestens drei Jahre als Rechtsanwalt in Liechtenstein tätig waren, sind vom Erfordernis nach Abs. 1 Bst. d befreit. Vom Erfordernis nach Abs. 1 Bst. d sind weiters jene liechtensteinische Staatsangehörige befreit, die in der Vergangenheit bereits als vollamtlicher Richter an einem ordentlichen Gericht in Liechtenstein oder als Staatsanwalt bei der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft tätig waren.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Auf den staatsanwaltlichen Vorbereitungsdienst, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, findet das bisherige Recht Anwendung.

2) Die Absolvierung des staatsanwaltlichen Vorbereitungsdienstes nach bisherigem Recht ist in Bezug auf das Ernennungserfordernis für vollamtliche Richter nach Art. 14 Abs. 1 Bst. d des Richterdienstgesetzes der Absolvierung des richterlichen Vorbereitungsdienstes gleichgestellt.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 6. September 2019 über die Abänderung des Richterdienstgesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef